

# Merkblatt

## Bedingungen für die Durchführung von Standpartys

An alle Kunden,  
Dienstleister,  
Messebauer und  
Veranstalter

Standpartys sind über den Shop für Ausstellerservices anzumelden. Bitte leiten Sie diese Bedingungen an die von Ihnen beauftragten Dienstleister (Agenturen, Catering, Messebauer usw.) weiter.

Diese Bedingungen sollen Ihnen helfen, im Rahmen von Standpartys Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Voraussetzungen für einen reibungslosen, sicheren Ablauf Ihrer Standparty zu schaffen.

Es gelten auch hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt sowie die gültigen und anerkannten Regeln der Technik und die diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE, UVV, BGV C1 sowie die MVStättV.

- Auch im Rahmen einer Abendveranstaltung steht dem Aussteller nur die von ihm angemietete Fläche zur Verfügung.
- Standmobiliar, Tische und Stühle dürfen nicht in die Gänge gestellt werden.
- Türen/Notausgänge, Wandhydranten, Feuermelder, Rettungswege u.ä. sind während der Veranstaltung zwingend frei zu halten (siehe 2.1 und 2.2 - Technische Richtlinien Messe Frankfurt).
- Alle Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d.h. schwerentflammbar sein. (siehe 4.4.1.1 Technische Richtlinien).
- Brennende Kerzen in den Messe- und Ausstellungshallen sind generell nicht erlaubt. In Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz der Branddirektion Frankfurt können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen brennende Kerzen genehmigt werden.
- Kerzen außerhalb der Standfläche sind grundsätzlich untersagt.
- Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.
- Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und Flugobjekten in den Hallen muss von der Messe Frankfurt, Abteilung Technisches Veranstaltungsmangement, genehmigt werden (siehe 4.4.1.5 Technische Richtlinien).
- Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Messe Frankfurt, Abteilung Technisches Veranstaltungsmangement, abzustimmen (siehe 4.4.1.6 Technische Richtlinien).
- Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt, Abteilung Technisches Veranstaltungsmangement, abzustimmen (siehe 5.10.3 Technische Richtlinien).
- Für musikalische Wiedergabe aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urhebergesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen (siehe 5.13 Technische Richtlinien).
- Der Betreiber einer Getränkeschankanlage ist für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nach-

weisbar sein und wird ggf. von Stadtgesundheitsamt überprüft (siehe 5.14 Technische Richtlinien).

- Das Benutzen von Brennpaste und anderer Brennstoffe ist nicht gestattet (siehe 5.7.3 Technische Richtlinien).
- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Verantwortung für Schäden und Folgeschäden allein beim Aussteller bzw. Standbetreiber liegt.
- Pro 100 Gästen ist eine Standwache über Easyorder zu bestellen.

Unsere Technischen Richtlinien zum Download finden Sie auf der jeweiligen Internetseite der Veranstaltung unter der Rubrik Aussteller – Serviceangebote - Technische Services:  
[www.messefrankfurt.com](http://www.messefrankfurt.com)